AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

VERKÜNDUNGSBLATT DER FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF

HERAUSGEBER: DER REKTOR

DATUM: 16.02.2005 NR. 52

**Ordnung über die Zulassung
ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber
in grundständige, deutschsprachige Studiengänge
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 16.02.2005

Neufassung der Amtlichen Mitteilung im Verkündungsblatt Nr. 30 und Nr. 51

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 108 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze
§ 2 Normen und Fristen
§ 3 Nachweis der Qualifikation
§ 4 Zulassung und Einschreibung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber
§ 5 Auswahl der ausländischen Bewerberinnen und Bewerber
§ 6 Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse
§ 7 Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber, die anrechenbare Leistungen erbracht haben
§ 8 Bescheide der Hochschule
§ 9 In-Kraft-Treten

§ 1
Grundsätze

(1) Bewerberinnen oder Bewerber im Sinne dieser Ordnung sind alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sind. Für staatenlose Bewerberinnen und Bewerber gelten diese Bestimmungen ent-sprechend.

(2) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländerinnen oder Bildungsinländer) sind entsprechend dem § 1 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW) Deutschen gleichgestellt und unterliegen nicht den Vorschriften dieser Ordnung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, werden zulassungsrechtlich Deutschen gleichgestellt. Aus-reichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 6 Absatz 2 dieser Ordnung sind nachzuweisen. Die Bewerbung für das Fachstudium erfolgt nach den Bestimmungen der VergabeVO NW in der jeweils gültigen

Fassung. Für die Einschreibung müssen die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden.

(4) Die VergabeVO NW und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens findet hinsichtlich der Wartezeitregelungen bei von der Fachhochschule Düsseldorf durchgeführten Zulassungsverfahren keine Anwendung.

(5) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber benötigen für die Einschreibung eine Zulassung.

(6) Über die Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Fachhochschule Düsseldorf auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und erarbeiteten Berechnungen.

§ 2
Formen und Fristen

(1) Die Zulassung und Einschreibung einer ausländischen Bewerberin oder eines Bewerbers setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus.

(2) Der formgerechte Antrag umfasst:

a) den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsvordruck mit lückenlosem Lebenslauf und Passfoto
b) amtlich beglaubigte Fotokopie des Passes, welche die Identifikation der Bewerberin oder des Bewerbers möglich macht (lesbar und erkennbares Passfoto) sowie Visavermerk im Pass – soweit vorhanden,
c) amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nach § 3 dieser Ordnung nachgewiesen wird (Reifezeugnis, Schulabgangszeugnis, Nachweis über die erfolgreiche Hochschulaufnahmeprüfung, etc.),
d) amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften aller abgelegten Hochschul- und Staatsprüfungen bzw. abgeleisteter Zeiten an deutschen oder ausländischen Hochschulen und den dazugehörenden Noten- und Leistungsübersichten,
e) amtlich beglaubigte Fotokopie des Nachweises über die bestandene Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
f) amtliche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in die deutsche oder nach Bedarf in die englische Sprache,
g) Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
h) Nachweis der für den jeweiligen Studiengang notwendigen Praktika (§ 65 Absatz 2 Satz 2 HG),
i) sofern erforderlich, Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung (Sprachprüfung, künstlerische Eignung).

(3) Der formgerechte Antrag auf Zulassung muss bei der Verwaltung der Fachhochschule Düsseldorf zu den nachfolgend genannten Terminen eingegangen sein:

- für das Sommersemester bis zum 15.Januar,
- für das Wintersemester bis zum 15.Juli

eines jeden Jahres (Ausschlussfrist). Es gilt nicht das Datum des Poststempels, sondern der Eingangsvermerk der Fachhochschule Düsseldorf.

(4) Werden von einer Bewerberin oder einem Bewerber mehrere Zulassungsanträge für zulassungsbeschränkte Studiengänge gestellt, wird nur über den letzten form- und fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Feststellungsprüfung ablegen müssen, bewerben sich in einem besonderen Verfahren außerhalb der Zuständigkeit der Fachhochschule Düsseldorf um Einweisung in die Feststellungsprüfung bzw. Aufnahme in ein Studienkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen.

(6) Für Anträge auf Zulassung zu höheren Fachsemestern gelten besondere Bewerbungsfristen und Formvorschriften. Diese werden durch die Fachhochschule Düsseldorf rechtzeitig bekannt gegeben.

(7) Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingehen, werden abgelehnt, ohne dass eine weitere Prüfung der Studienberechtigung und der Zulassungsfähigkeit erfolgt.

§ 3
Nachweis der Qualifikation

(1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber können nur zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 HG (Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) erbringen.

(2) Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise erfolgt aufgrund der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO-FH) vom 28.Juni 1984 (GV.NW. S.411), zuletzt geändert am 29.Dezember 1993 (GV.NW. 1994 S.36) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 7 der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise – AQVO) vom 22.Juni 1983 (GV.NW. S.261), zuletzt geändert am 15.November 1984 (GV.NW. S.752) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung erfolgt auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt worden sind.

(3) Soweit ausländische Bildungsnachweise nur in Verbindung mit einem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Fachstudiums berechtigen, setzt die Antragstellung die Vorlage dieses Zeugnisses voraus.

§ 4
Zulassung und Einschreibung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber

(1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Kooperationsverträgen der Fachhochschule Düsseldorf mit einer ausländischen Hochschule die Einschreibung beantragen, werden ohne Nachweis der Qualifikation nach § 3 dieser Ordnung eingeschrieben. Die allgemeinen und besonderen Einschreibungsvoraussetzungen gelten als gegeben. Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich befristet. Näheres regeln die jeweiligen Kooperationsverträge. Eine Zulassung ist nicht erforderlich.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen, nationalen Förderungsprogrammen (Stipendien) an der Fachhochschule Düsseldorf die Einschreibung beantragen oder die nachweisen, dass ein Studium an einer deutschen Hochschule Bestandteil ihres Studiums im Heimatland ist, können ohne Nachweis der Qualifikation nach § 3 dieser Ordnung und der besonderen Einschreibungsvoraussetzungen befristet eingeschrieben werden. Eine Zulassung ist nicht erforderlich.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten ausländischen Bewerberinnen und Bewerber können nur mit Zustimmung des jeweiligen Fachbereiches eingeschrieben werden. Die Einschreibung erfolgt in der Regel in ein höheres Fachsemester. Sie bleiben bei der Berechnung der Studienplätze (Kapazität) unberücksichtigt. Die §§ 2, 5 und 7 dieser Ordnung finden keine Anwendung. Studienbegleitende Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums können abgelegt werden. Dies gilt nicht für

das Abschlussexamen, es sei denn, es bestehen hierzu gesonderte Bestimmungen in den Kooperationsverträgen.

(4) Für die nicht in Absatz 1 und 2 genannten ausländischen Bewerberinnen und Bewerber gelten die allgemeinen Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf. Bewerberinnen und Bewerber, welche die allgemeinen und besonderen Einschreibungsvoraussetzungen erfüllen, können in Studiengängen, für die keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, nach form- und fristgerechter Bewerbung direkt eingeschrieben werden, soweit keine Zulassungshindernisse nach § 68 HG bestehen.
In zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt eine Auswahl nach § 5 dieser Ordnung.

§ 5
Auswahl der ausländischen Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die folgenden Auswahlbestimmungen gelten, soweit nicht für bestimmte Bewerberinnen- oder Bewerbergruppen oder bestimmte Studiengänge übergeordnete Regelungen wirksam sind.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule erlangt haben, der einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig ist, werden in zulassungsbeschränkten Studiengängen nur dann berücksichtigt, wenn nach Abschluss des Vergabeverfahrens für ausländische Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der zu bildenden Ausländerquote noch Studienplätze frei sind.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Fachstudium, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze pro Studiengang, wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. Diese Rangfolge richtet sich nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote der Zeugnisse, durch welche die Qualifikation nach § 3 nachgewiesen wird. Die Berechnung dieser Noten erfolgt jeweils nach Maßgabe der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung erlassenen Bestimmungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystems mit der bestmöglichen Note 1,00 und der untersten Bestehensnote 4,00 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Note ausweisen, werden mit der Note 4,00 berücksichtigt.

(4) Bei der Zulassung zum Fachstudium von Bewerberinnen und Bewerbern mit Feststellungsprüfung gilt als Qualifikation das arithmetische Mittel zwischen der Durchschnittsnote des heimatlichen Zeugnisses, welches die Zulassung zur Feststellungsprüfung zur Folge hatte, und der Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung.

(5) Die Auswahl erfolgt grundsätzlich nach dem Grad der Qualifikation im Sinne des Absatzes 3.

(6) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Soweit gemäß § 65 Absatz 2 HG eine praktische Tätigkeit Zulassungsvoraussetzung ist, muss diese spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden.

(8) Die Einschreibung der Studienbewerberinnen und -bewerber richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 6
Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse

(1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber können zum Fachstudium zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der Qualifikation nach § 3 erbringen und über aus-reichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Fachstudium liegen insbesondere vor bei den folgenden Nachweisen:

- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK) - Zweite Stufe -,

- Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber Stufe 2 oder besser (DSH-2),
- Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
- Großes und Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes.
- Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- TestDAF-Prüfung mit mindestens viermal TDN 4 oder besser.

§ 7
Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber, die anrechenbare Leistungen erbracht haben

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Einschlägige Studienzeiten und -leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können auf Antrag angerechnet werden, soweit von der Bewerberin oder dem Bewerber ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Dies gilt ebenso für die nach den Prüfungsordnungen geforderten praktischen Tätigkeiten als Studienvoraussetzungen.

(3) Bei Antragstellung für höhere Fachsemester gelten die Bewerbungsfristen für deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber.

(4) Sind durch den Prüfungsausschuss Studienvoraussetzungen und -leistungen nach den Absätzen 1 und/oder 2 anerkannt worden, ist die Bewerberin oder der Bewerber in ein höheres Fachsemester einzustufen. Die Einschreibung in Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen ist bei Nachweis der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen ohne Zulassungsverfahren möglich.

(5) Das Verfahren der Zulassung in höheren Fachsemestern in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW geregelt.

§ 8
Bescheide der Hochschule

(1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Der Zulassungsbescheid

- gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang,
- wird ungültig, wenn die im Bescheid genannten Fristen für die Einschreibung nicht eingehalten werden,
- ist nicht übertragbar,
- wird ungültig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine im Bescheid genannte vorbehaltliche Voraussetzung nicht erfüllt,
- wird ungültig, wenn die für die Einschreibung erforderlichen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- gilt nur für das im Bescheid genannte Semester.

(3) Der Ablehnungsbescheid enthält

- eine Begründung und
- eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in grundständige, deutschsprachige Studiengänge tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Düsseldorf zuletzt am 07.12.2005 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 10.11.2004.

Düsseldorf, den 16.02.2005

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause